



## Was besser werden muss im Bereich Schule und beim Arbeitsbeginn

### Forderungen und Wünsche der Mitglieder der „Jungen Selbsthilfe“ im Kindernetzwerk an die Politiker:innen

Wir im Kindernetzwerk zusammengesetzten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben folgende Forderungen an die Politiker:innen entwickelt und bitten darum, dass diese umgesetzt werden. Denn im Alltag, in der Schule und beim Eintritt in den Arbeitsmarkt stellen sich viele Barrieren, die junge Menschen mit unterschiedlichen chronischen Erkrankungen und Behinderungen leider alle sehr ähnlich erleben. Beispiele, wo wir im Alltag diskriminiert werden finden sie unter folgendem Link: [https://www.kindernetzwerk.de/Beispiele\\_Diskriminierung\\_behinderter\\_Menschen\\_im\\_Alltag.pdf](https://www.kindernetzwerk.de/Beispiele_Diskriminierung_behinderter_Menschen_im_Alltag.pdf)

Laut Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 28 + 29 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder bzw. Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit. An vielen Grundschulen, weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Universitäten sowie beim Eintritt ins Arbeitsleben ist dies jedoch nicht gegeben. Dort werden immer noch Menschen mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigter chronischer Erkrankung bzw. Behinderung systematisch benachteiligt, anstatt inkludiert. Wir möchten dies mit Ihrer Unterstützung ändern. Dafür haben wir uns Gedanken gemacht und im folgenden Papier ein paar Forderungen zusammengestellt, welche bei Umsetzung die Möglichkeit besserer Chancengleichheit bringen sollen. Des Weiteren finden Sie auch einige Beispiele von Diskriminierung bzw. fehlgeschlagener Chancengleichheit sowie länderübergreifende Lösungsansätze für den Gesetzgeber.

#### 1. Was im schulischen Bereich besser werden muss

- > Schulung von Lehrkräften an Regelschulen zur Inklusion z.B. zu den Themen Nachteilsausgleich, Fehlzeiten, Prüfungswiederholung etc.
- > Abschaffen von Fehlzeiten bzw. mehr Flexibilität bzgl. krankheitsbedingter Abwesenheit
- > Unterricht in Hybridveranstaltungen ermöglichen für Schüler:innen mit längeren Fehlzeiten aufgrund von Krankheit
- > Mehr Flexibilität bezüglich der Teilnahme am Sportunterricht
- > Fehlzeiten vom Zeugnis für alle Schüler:innen entfernen und keine Kommentare auf Zeugnissen zu Erkrankungen
- > Kostenlose Bereitstellung von Hilfsmitteln



- > „Behindertenbeauftragte:r“ bzw. Inklusionberatung an Schulämtern als Ansprechpartner:in für Eltern von Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen sowie als Ansprechpartner:in für Lehrer:innen

### **Vorschlag: Paragraph im Schulgesetz zum Thema Inklusion in Regelschulen von chronisch Kranken und Menschen mit Behinderung (Länderübergreifend)**

- > „Jede Regelschule, unabhängig von ihrer Schulform, ist dazu verpflichtet, einen Prozentsatz von 5% Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Einschränkung bzw. Behinderungen pro Jahrgang zu integrieren. Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Schüler:innen nicht benachteiligt werden, sondern in jedem Punkt eine Chancengleichheit herrscht.“

### **Vorschlag zum Nachteilsausgleich**

- > „Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit, die Zulassung besonderer Hilfsmittel und auf Wunsch das Ablegen von Ersatzleistungen anstatt Klausuren in Betracht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs trifft ein(e) Facharzt/ Fachärztin.“

### **Vorschlag zur Leistungserfassung**

- > „Ferner ist es untersagt, in direkter oder indirekter Form Bemerkungen zu chronischer Erkrankung oder Behinderung auf Zeugnissen zu hinterlassen. Diese haben neutral und wertungsfrei zu sein. Auch das Erfassen von entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlzeiten auf dem Zeugnis ist untersagt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein Abschlusszeugnis handelt oder nicht.
- > Stattdessen soll bis zum Abschluss des Abiturs die Motivation der einzelnen Schüler:innen in Form von Noten im Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt werden.

### **Vorschlag zum Thema Versetzung**

- > „Die Versetzung des/der Schüler:in darf nicht abhängig von der Anzahl der Fehltage gemacht werden. Bei längerer Fehlzeit soll der Leistungsstand überprüft und anhand von diesem sowie den Noten der einzelnen Fächer über eine Versetzung bzw. Zurückstufung entschieden werden.“



### **Vorschlag zu Medizinischen Hilfsmitteln**

- > „Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen ist es ausdrücklich gestattet, technische Gegenstände wie Laptop, Tablet oder Diktiergerät während des Unterrichts und bei Leistungsabfragen sowie Prüfungen zu nutzen, sofern diese dabei ausschließlich für Unterrichts- bzw. Prüfungsrelevante Themen genutzt werden. Die Hilfsmittel dafür werden von der Schule (in Kooperation mit der Krankenkasse) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

### **Vorschlag zur Barrierefreiheit an Schulen**

- > „Staatliche Grundschulen, weiterführende Schulen, Berufsschulen sowie staatlich anerkannte Ersatzschulen müssen sicherstellen, dass die genutzten Gebäude barrierefrei sind und gesonderte behindertengerechte Sanitärräume besitzen. Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen muss jederzeit der Zugang zu diesen Räumen möglich sein.“

### **Vorschlag zu Inklusionsbeauftragte:n**

- > „Jedes Schulamt ist dazu verpflichtet, einen Behindertenbeauftragten bzw. Inklusionsberater:in als Ansprechpartner:in für chronisch kranke bzw. behinderte Schüler:innen und deren Eltern für ihren Wirkungskreis zu stellen.“
- > „Der Zugang zu schulischen und dualen Berufsausbildungsplätzen muss im Zulassungsverfahren für Menschen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigenden chronischen Erkrankungen und Behinderungen erleichtert werden. Schüler:innen mit körperlicher Einschränkung sollen dabei bei gleicher Eignung bevorzugt gewählt werden.“

### **Vorschlag zum E-Learning**

- > „An allen Schularten können Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen innerhalb und außerhalb der Schule zeitweilig über elektronische Medien und mittels Lern- und Kommunikationsplattformen unterrichtet werden (E-Learning). E-Learning kann insbesondere zur Unterrichtung längerfristig erkrankter Schüler:innen, zur Förderung individueller besonderer Begabungen und zur Förderung von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf genutzt werden.“



## Vorschlag zur Teilnahme am Sportunterricht

- > „Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen darf der Zugang zum Sportunterricht nicht verwehrt werden. Des Weiteren dürfen Schüler:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen nicht dazu gezwungen werden, am Sportunterricht teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis und ohne die Bewertung der sportlichen Leistung.“

## Lösungsansatz: Paragraph im Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrer:innen zum Thema Lehrinhalte (BbgLeBIG Länderübergreifend)

- > „Lehrkräfte an staatlichen Regelschulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen müssen alle 5 Jahre verpflichtend eine Weiterbildung zum Thema Inklusion absolvieren.“
- > „In der Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte ist es notwendig, das Thema Inklusion direkt aufzugreifen. Dies muss im Rahmen eines eigenen Moduls mit theoretischem und praktischem Inhalt in Form von 3 ECTS, also 75 Stunden à 60 Minuten, geschehen.“

## 2. Was im Bereich Ausbildung und Studium besser werden muss

- > Gewisser Prozentsatz bzw. spezielles Kontingent an Plätzen bei NC-Studiengängen nur für Menschen mit Behinderung
- > Barrierefreie Schulen/Berufsschulen/Universitäten
- > Leichter Zugang zu Stipendien und Bafög für Menschen mit Behinderung
- > **Lösungsansatz: Paragraph im Hochschulgesetz zum Thema Inklusion (Länderübergreifend)**

## Vorschlag zum Zulassungsverfahren

- > „Der Zugang zu Studienplätzen muss im Zulassungsverfahren für Menschen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigenden chronischen Erkrankungen und Behinderungen erleichtert werden. Studierende mit körperlicher Einschränkung sollen dabei bei gleicher Eignung bevorzugt gewählt werden.“
- > „Jede Hochschule, unabhängig von ihrer Hochschulform, ist dazu verpflichtet, im Rahmen des Härtefalls bei zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Anzahl an Studienplätzen von 5% für Student:innen mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigter chronischer Erkrankung bzw. Behinderung vorzuhalten. Dabei muss auch darauf geachtet werden, dass diese Student:innen im Studienablauf nicht benachteiligt werden, sondern in jedem Punkt eine Chancengleichheit herrscht.“



### **Vorschlag zum Nachteilsausgleich**

- > „Student:innen mit fachmedizinisch attestierten stark beeinträchtigten chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit, die Zulassung besonderer Hilfsmittel und auf Wunsch des Studenten das Ablegen von Ersatzleistungen anstatt Klausuren in Betracht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs trifft ein(e) Facharzt/ Fachärztin.“

### **Vorschlag zum E-Learning**

- > „An allen Hochschularten können Studierende mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigter chronischer Erkrankung bzw. Behinderung innerhalb und außerhalb der Hochschule/Universität zeitweilig über elektronische Medien und mittels Lern- und Kommunikationsplattformen unterrichtet werden (E-Learning). E-Learning kann insbesondere zur Unterrichtung längerfristig erkrankter Student:innen genutzt werden.“
- > „Student:innen mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigter chronischer Erkrankung bzw. Behinderung ist es ausdrücklich gestattet, technische Gegenstände wie Laptop, Tablet oder Diktiergerät während der Vorlesung und bei Leistungsabfragen sowie Prüfungen zu nutzen, sofern diese dabei ausschließlich für Vorlesungs- bzw. Prüfungsrelevante Themen genutzt werden. Die Hilfsmittel dafür müssen von der Hochschule/Universität unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese können auf die Eingliederungshilfe durch Sozialhilfeträger und/oder Kooperationen mit den Krankenkassen zurückgreifen.“

### **Vorschlag zur Barrierefreiheit**

- > „Hochschulen bzw. Universitäten müssen sicherstellen, dass die genutzten Gebäude barrierefrei sind und gesonderte behindertengerechte Sanitärräume besitzen. Student:innen mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigter chronischer Erkrankung bzw. Behinderung muss jederzeit der Zugang zu diesen Räumen möglich sein.“

### **Vorschlag zur Einsetzung von Inklusionsbeauftragten**

- > „Jede Hochschule/Universität ist dazu verpflichtet eine(n) Behindertenbeauftragte(n) bzw. Inklusionsberater:in als Ansprechpartner:in für chronisch kranke bzw. behinderte Studierende zu stellen.“



## Vorschlag zum Thema Bafög und Stipendien

- > Stipendium für Menschen mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigtger chronischer Erkrankung bzw. Behinderung in Höhe des vorliegenden Existenzminimums -> Werkstudent:innenjob wird dabei nicht angerechnet -> unabhängig von der Einkommenshöhe der Eltern
- > Finanzierung von Lebensunterhalt bei schulischer Ausbildung bzw. Studium in Form von leichterem Zugang zu Bafög und gesonderte Stipendien für Menschen mit fachmedizinisch attestierter stark beeinträchtigtger chronischer Erkrankung bzw. Behinderung -> Elternunabhängiges Bafög ab Erstimmatrikulation bzw. bei schulischer Ausbildung ab Ausbildungsbeginn
- > Bafög-Pauschale mit Möglichkeit zur Erhöhung aufgrund der durch Erkrankung verursachten Mehrkosten (Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt), Regionabhängige Pauschale für Mieten
- > Verlängerung der Förderungshöchstdauer bei Verlängerung der Regelstudienzeit -> z.B. + 2 Semester beim Bachelor, +1 Semester beim Master

## 3. Was besser werden muss auf dem Arbeitsmarkt und beim Eintritt in den Arbeitsmarkt

### Idee zum Eingliederungszuschuss (EGZ) der Agentur für Arbeit

Eingliederungszuschüsse beschreiben Leistungen der Arbeitsförderung, die Arbeitgeber:innen in Anspruch nehmen können, wenn Sie beispielsweise Menschen mit Behinderung einstellen, bei denen ein gewisser Förderungsbedarf und damit verbundener Mehraufwand in der Betreuung oder der Aufgabenbewältigung besteht.

Ziel sollte sein, die Zulassungsformalitäten zu verbessern sowie Fehleinschätzungen von Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen zu verhindern.

Zurzeit wird es so gehandhabt: Möchte ein Unternehmen einen EGZ für seine(n) Arbeitnehmer:in in Anspruch nehmen, so ist es verpflichtet, bei dessen Einstellung noch *vor* Vertragsabschluss im gemeinsamen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag an zuständige Stelle (Arbeitsagentur) zu übermitteln. In vielen Fällen ist lt. der Agentur für Arbeit der/die Arbeitnehmer:in in der Pflicht seine(n) Arbeitgeber:in darauf hinzuweisen, dass es für ihn Förderungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit gibt.



Gründe für Nicht-Inanspruchnahme sind oft:

- > Möglichkeit der EGZ als Unterstützungsform für Arbeitgeber:innen ist noch immer zu wenigen Arbeitnehmer:innen, aber auch Arbeitgeber:innen bekannt.
- > Viele Menschen haben zu wenig Wissen über die Antragsformalitäten (wer, wann, wie, wo) und weisen ihre(n) Arbeitgeber:in deshalb auch nicht drauf hin.
- > Arbeitnehmer:innen sind neu auf dem Arbeitsmarkt (Auszubildender bzw. Student:innen bzw. Berufseinsteiger:innen)
- > Arbeitnehmer:innen haben in der Vergangenheit keinen EGZ benötigt und daher keine Notwendigkeit für den EGZ gesehen, da sie trotz ihrer Probleme zufriedenstellende Leistungen erbracht haben.
- > Fehleinschätzung durch Arbeitgeber:innen von potentiellen Arbeitnehmern aufgrund der kurzen Beurteilungszeit während des Vorstellungsgesprächs

**Daraus resultierendes Problem:**

- > Werden die Antragsformalitäten von Arbeitgeber:innen nicht berücksichtigt und der EGZ infolgedessen gar nicht beantragt, kann dies zukünftig zu Folgeschweren Auswirkungen insbesondere für den/die Arbeitnehmer:in führen.
- > Verfehlung des eigentlichen Ziels im Sinne der nachhaltigen Arbeitsplatzsicherung
- > Unwirtschaftlichkeit,
- > Unzufriedenheit auf beiden Seiten
- > Verlust des Arbeitsplatzes + Arbeitslosigkeit → wenn es ganz schlecht läuft, auch auf lange Zeit

**Lösungsansätze:**

Einrichten einer Beobachtungszeit zur besseren Beurteilung seines/seiner neuen Arbeitnehmer:in durch die Möglichkeit einer Antragsstellung auch nach Vertragsabschluss. Eine Probezeit dauert i.d.R. 6 Monate, in der Unternehmen die Chance haben zu eruieren, inwiefern Arbeitnehmer:innen die Anforderungen zu 100% erfüllen bzw. inwiefern es noch „Förderungsbedarf“ gibt! In den meisten Fällen haben sich die Unternehmen nach Abschluss von 3 Monaten, also in der Halbzeit, bereits einen ersten Eindruck verschafft und können beurteilen, wie es weitergehen könnte.

**Dann kann man entscheiden:**

- > Ob es vielleicht doch reicht für eine Einstellung ganz ohne EGZ
- > ob die Fachkenntnisse sowie das Grundwissen zufriedenstellend sind, aber im Vergleich zu den Kolleg:innen doch noch ein sichtbarer Mehraufwand in Sachen Förderung besteht.



- > ob trotz Einarbeitung die erworbenen Kenntnisse nicht für einen Vertragsabschluss ausreichen

### **EGZ bei erneuter Einstellung im bekannten Unternehmen**

Eine Ausbildung dauert i.d.R. 3 Jahre. In dieser Zeit kann sich der Gesundheitszustand des/der Auszubildenden durchaus verändern – wo er/sie zu Ausbildungsbeginn noch ohne Förderung des Amtes eine fürs Unternehmen zufriedenstellende Leistung erbracht hat, kann sich der Zustand durchaus verschlechtert haben – in diesem Fall sollte, mittels einer gängigen Einzelfallentscheidung auch bei bereits vorhandener Beschäftigung wie z.B. Ausbildung, eine Antragsstellung für eine Beschäftigung nach Ausbildungsende möglich sein. Mit dem Abschluss der Berufsausbildung ergeben sich für den/die Arbeitnehmer:in ein größeres Aufgabenfeld, eine höhere Belastung, mehr Eigenverantwortung und ein höheres Risiko für den/die Arbeitgeber:in.

#### **Lösungsansätze:**

Reduzierung der 4-Jahresfrist auf 2 Jahre für EGZ bei erneuter Einstellung im bekannten Unternehmen, wenn die Ausbildung bspw. bereits gefördert wurde und eine direkte Übernahme aus ökonomischen Gründen nicht zustande kam.

Aussetzung der 4-Jahresfrist und Schaffung des EGZ-Angebotes, wenn Unternehmen bspw. eine(n) Auszubildende(n) mit Behinderung erneut einstellen möchte oder gar übernehmen wollen und sie für diese(n) Arbeitnehmer:in bei Erstanstellung (z.B. Ausbildung) noch gar keine Förderung erhalten hat.

#### **Grund:**

Gerade bei Unternehmen, die die Schwierigkeiten eines Menschen mit all seinen Defiziten bereits kennen und sich trotzdem für eine Einstellung entscheiden, steht genau dieser Mensch mit seiner Arbeitsweise im Mittelpunkt. Dies ist natürlich mit einem Mehraufwand verbunden, welchen viele Unternehmen zwar tragen wollen, aber finanziell nicht können. Dies bedeutet nicht, dass Unternehmen Arbeitnehmer:innen kündigen, um dann einen erneuten Zuschuss beantragen zu können.

#### **Autor: innen:**

Sarah Brandsmeier, Jugendvertretung der Ehlers Danlos Initiative e.V.

Leonie Welsch, Jugendvertretung der Elterninitiative Apert Syndrom